



Wegweiser Ausbildung

Handbuch für Unternehmen

Tipps der bayerischen IHKs zur beruflichen Integration



Industrie- und Handelskammern
in Bayern

Inhalt

	Wie Sie das Handbuch einsetzen können	3
	Teil 1: Der Weg in die Ausbildung	4
	1. Passende Bewerber/-innen finden	4
	2. Rechtliches – Zugang zur Ausbildung	5
	Wer darf eine Ausbildung beginnen? – Die „3+2-Regelung“ – Auszubildende aus Drittstaaten	
	3. Ausbildungsreife	13
	Teil 2: Ausbildung erfolgreich meistern	18
	1. Einarbeitung	18
	2. Stabilisierung der Ausbildung	20
	3. Prüfungen meistern	23
	4. Herausforderungen	25
	Drohende Abschiebung – Ausbildungsabbruch	25
	Teil 3: Abschluss der Ausbildung – wie geht es weiter?	28
	1. Der Übergang von „3“ zu „2“	28
	Befristeter Aufenthalt – Besonderheiten – Unbefristeter Aufenthalt	
	2. Qualifizierungsmöglichkeiten	31
	Weitere Informationen	33
	Ansprechpersonen in den bayerischen IHKs	34
	Impressum	35

Wie Sie das Handbuch einsetzen können



Die Ausbildung von Geflüchteten und Neuzugewanderten hat sich zu einem wichtigen Baustein gegen den Fachkräftemangel entwickelt: Heute hat fast jede/-r sechste Auszubildende in Bayern internationale Wurzeln¹. Deutlich gestiegen ist in den vergangenen Jahren vor allem die Anzahl von Neuzugewanderten aus Drittstaaten, die im Freistaat bei Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen eine Ausbildung absolvieren.

Mit mehr als 5.000 Ausbildungsplätzen spielt auch die Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte in Bayern weiterhin eine große Rolle². Sie alle tragen dazu bei, die Fachkräftelücke zu verringern.

Diese Erfolgsbilanz wäre ohne Ihren Einsatz als Ausbildungsbetrieb und ohne Ihre Energie als Ausbilder/-in nicht möglich! Die Integrationsberater/-innen Ihrer regionalen IHK unterstützen diesen Prozess. Unsere Teams begleiten Unternehmen sowie Geflüchtete und Neuzugewanderte mit Beratungen und Projekten auf dem Weg in die Ausbildung – aber auch während und nach der Ausbildungszeit.

Aus der Praxis der bayerischen Integrationsberatung heraus ist dieses Handbuch entstanden. Unser „**Wegweiser Ausbildung**“ gibt Ihnen einen Überblick und Anregungen, wie sich der Weg von Geflüchteten und Neuzugewanderten in Ausbildung von den rechtlichen Voraussetzungen bis zur Auswahl passender Bewerber/-innen gestalten lässt.

Darüber hinaus enthält das Booklet konkrete Tipps für die Einarbeitung und erfolgreiche betriebliche Integration sowie Handlungsempfehlungen für die Stabilisierung der Ausbildung. Mit dem Blick auf die Übergänge von der Ausbildung in Beschäftigung und den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben sowie den weiteren beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten schließt das Arbeitsbuch ab.

Erklärung der verwendeten Symbole



Checklisten

helfen, die wichtigsten Schritte im Auge zu behalten.



Hier sind für Sie praktische **Tipps** zusammengefasst.



Hier erfahren Sie zusätzliche Aspekte und **Hintergrundwissen**.



Hier noch einmal **genau hinschauen**: Wer ist jeweils betroffen?

¹ Datenbasis sind alle bei den bayerischen IHKs eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, bei denen zum Stand 31.12.2024 nicht die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben wurde.

² Datenbasis sind alle bei den bayerischen IHKs eingetragenen Ausbildungsverhältnisse mit Menschen mit Fluchtgeschichte zum Stand 31.12.2024

Teil 1: Der Weg in die Ausbildung



Gut zu wissen



Um junge Menschen beruflich ausbilden zu können, muss Ihr Unternehmen bei Ihrer zuständigen IHK (Kontakt Seite 34) als Ausbildungsbetrieb registriert sein.

1. Passende Bewerber/-innen finden

Sie sind bereits als Ausbildungsbetrieb bei Ihrer zuständigen IHK registriert, und Sie haben eine oder mehrere freie Ausbildungsstelle(n), die Sie gerne mit Geflüchteten oder Neuzugewanderten besetzen möchten? Was sind jetzt die wichtigsten Schritte, um geeignete Bewerber/-innen zu finden? Worauf muss Ihr Betrieb achten, damit die Ausbildung erfolgreich starten kann?

Schritt 1: Wie finde ich passende Azubis?

Der Fachkräftemangel hat längst auch den Ausbildungsmarkt erreicht. Die Konkurrenz um potenzielle Auszubildende nimmt stetig zu. Damit rücken Geflüchtete und Neuzugewanderte immer stärker in den Fokus der Akquise. Regionale, bundesweite und internationale Stellen helfen bei der Suche nach geeigneten Bewerber/-innen:

- **Integrationsberatung und Bildungsberatung** Ihrer regionalen IHK (Seite 34): Sie stehen im direkten Austausch mit weiterführenden Schulen (u. a. auch mit Berufsintegrationsklassen) sowie den jeweiligen regionalen Netzwerkpartner/-innen, die Bewerber/-innen zuleiten können.
- **Online-Ausbildungsstellen-Börse** oder regionale Ausbildungsmessen der Agentur für Arbeit.
- Mit **Bildungspartnerschaften** zu Schulen, Schülerpraktika oder auch dem Einsatz von eigenen Azubis als **IHK AusbildungsScouts** kann Ihr Unternehmen auf sich als Ausbildungsbetrieb aufmerksam machen.
- Über die Internetplattformen **EURES** (EUropean Employment Services) und **Make it in Germany** können Sie innerhalb der EU bzw. weltweit für Ihr Ausbildungsplatzangebot werben.
- Durch Projekte wie z.B. **Hand in Hand for International Talents** oder **Thamm Plus Projekt**
 - ➔ arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs/interprofessional-trainee

Achten Sie bei Personalvermittlungsagenturen auf folgende Standards:

- ➔ make-it-in-germany.com/de/unternehmen/rekrutieren/vermittlungsagenturen-erkennen

Schritt 2: Was ist für eine erfolgreiche Ausbildung von Geflüchteten und Neuzugewanderten erforderlich?

Die Bewerbung stößt auf Ihr Interesse, und der Termin für ein Vorstellungsgespräch ist vereinbart. Neben der Motivation und Begeisterung für den Beruf rücken bei der Ausbildung von Geflüchteten und Neuzugewanderten zusätzliche Faktoren in den Fokus, damit die Ausbildung starten und vor allem auch erfolgreich gemeistert werden kann:



- Ist der Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet?
- Welche Schulbildung und Lernerfahrungen werden mitgebracht?
- Welche Sprachkenntnisse sind vorhanden?
- Wo besteht Förderbedarf?

2. Rechtliches – Zugang zur Ausbildung

Wer darf wann eine Ausbildung beginnen?

Grundsätzlich sollten Sie im Vorstellungsgespräch fragen, welchen Aufenthaltsstatus Ihre zukünftigen Auszubildenden haben. Je nach **Aufenthaltsstatus – Aufenthalts-erlaubnis, Gestattung oder Duldung bzw. Einreise mit Ausbildungsvisum** – kann es notwendig sein, dass eine Arbeitserlaubnis bzw. Ausbildungserlaubnis beantragt werden muss.

Checkliste Zugang zur Ausbildung



Was Sie im Vorstellungsgespräch erfragen sollten

1. Welches Aufenthaltsdokument hat der/die Kandidat/-in?

- ☐ Aufenthaltstitel ☐ Aufenthaltserlaubnis ☐ Gestattung ☐ Duldung
☐ Ausbildungsvisum

2. Arbeitserlaubnis vorhanden?

Schauen Sie dazu auf die eventuellen Nebenbestimmungen des Aufenthaltsdokuments.

- ☐ „Beschäftigung gestattet“ oder „Erwerbstätigkeit gestattet“
 Der Ausbildungsvertrag kann in der Regel ohne Weiteres abgeschlossen werden.

- ☐ „Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet“

Die Ausbildungserlaubnis muss zunächst bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Nach gewährter Erlaubnis werden die Ausbildung, die Ausbildungsstätte und der bewilligte Zeitraum explizit im Aufenthaltsdokument vermerkt.

- ☐ „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Eine Ausbildung bzw. Beschäftigung ist hier nicht möglich.

3. Wie lange ist das Aufenthaltsdokument gültig?

- ☐ Datum _____

Endet die Gültigkeit der Gestattung, Duldung, des Ausbildungsvisums, Aufenthaltstitels oder Nationalpasses, so verliert auch die darin enthaltene Arbeitserlaubnis ihre Gültigkeit!

Tipp



Ablehnung der Arbeitserlaubnis

Nehmen Sie Kontakt mit der Ausländerbehörde auf und erfragen Sie die Gründe für eine Ablehnung. Ohne Ausbildungserlaubnis kann ein Bußgeld fällig werden.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die unterschiedlichen Aufenthaltstitel und den jeweiligen Arbeitsmarktzugang.

Aufenthaltstitel und Einreise mit Visum

Dieser Aufenthaltsstatus bedeutet, dass der/die Dokumenteninhaber/-in aus einem bestimmten Grund nach Deutschland einreist. Folgende Aufenthaltstitel sind u. a. zu unterscheiden:

A) Befristeter Aufenthalt

Schutzberechtigte Person

Sie haben in der Regel freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können ohne Einschränkungen eine Ausbildung aufnehmen. Das Asylverfahren ist positiv beschieden.

- § 24 AufenthG (geflüchtete Ukrainer/-innen erhalten in der EU einen sofortigen vorübergehenden Schutz)
- § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)
- § 25 Abs. 2 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge)
- § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (Personen mit festgestelltem Abschiebeverbot)
- § 16g AufenthG (Aufenthaltserteilnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer)

Einreise mit einem Visum

Die Einreise ist nur für einen bestimmten Zweck beantragt. Hier ist darauf zu achten, dass die Arbeitserlaubnis auf dem Aufenthaltstitel oder Zusatzblatt vermerkt ist.

- § 16a AufenthG (Ausbildungsvisum)
- § 16b AufenthG (Studium)
- § 16f Abs.1 AufenthG (Sprachkurs-Visum)
- § 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche)

Aufenthaltserteilnis

Das Diagramm zeigt eine schematische Darstellung eines Aufenthaltstitels. Es besteht aus einem blauen Rahmen, der oben mit 'Aufenthaltstitel' beschriftet ist. Innerhalb des Rahmens befindet sich ein blauer Silhouette-Symbol einer Person. Rechts neben dem Symbol sind drei nummerierte Punkte: 1. '30.02.2020', 2. 'Aufenthaltserteilnis' und 3. 'Anmerkungen §'. Jeder Punkt ist mit einer horizontalen Linie verbunden, die nach rechts verläuft.

- 1 Gültigkeit
- 2 Aufenthaltsstatus
- 3 Nebenbestimmungen Aufenthaltszweck (Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden möglich)

B) Unbefristeter Aufenthalt

Niederlassungserlaubnis (weitere Infos Seite 30).

Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens

Personen mit diesem Papierdokument dürfen so lange in Deutschland bleiben, wie das Asylverfahren dauert. Sie haben in der Regel einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Um eine Ausbildung beginnen zu können, muss eine Ausbildungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Dies ist oft schon online möglich. Hierzu muss der von der IHK eingetragene Ausbildungsvertrag bei der Ausländerbehörde eingereicht werden. Wenn die Ausbildungserlaubnis erteilt wird, steht einer dualen Ausbildung nichts mehr im Wege.

Achtung! Eine Ausbildungserlaubnis kann in der Regel erst sechs Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt werden.

Aufenthaltsgestattung

Das Diagramm zeigt die Struktur einer Aufenthaltsgestattung mit folgenden Feldern:

- 7** Name des Aufenthaltssdokuments
- 8** Räumliche Beschränkung
- 9** Nebenbestimmungen
- 10** Gültigkeit (30.12.2020)
- 11** Identität geklärt (mit „x“ nicht geklärt)

Die Beschriftungen im Diagramm sind: „Eigene Angabe“, „Aufenthaltsgestattung“, „Räumliche Beschränkung“, „Nebenbestimmungen“ und „Aufenthaltsgestattung“.

- 7** Name des Aufenthaltssdokuments
- 8** Räumliche Beschränkung, evtl. Wohnen + Umziehen
- 9** Nebenbestimmungen, z. B. Arbeitserlaubnis für die Ausbildung*
- 10** Gültigkeit
- 11** Identität geklärt? (mit „x“ nicht geklärt)

*Bitte beachten Sie, dass die konkrete Ausbildung aufgeführt ist.

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Personen, die dieses Papierdokument besitzen, müssen Deutschland eigentlich verlassen. Aber es gibt Gründe, warum dies gerade nicht möglich ist. Die Gültigkeit der Duldung variiert. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, aber auch für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit ausgestellt werden.

Übersicht der Duldungen

- § 60a AufenthG: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
- § 60b AufenthG: Personen mit ungeklärter Identität (Beschäftigungsverbot)
- § 60c AufenthG: Ausbildungsduhlung („3+2-Regelung“, mehr Infos auf Seite 28)
- § 60d AufenthG: Beschäftigungsduhlung

In der **Duldung** ist der Arbeitsmarktzugang stärker beschränkt. Es muss eine Beschäftigungserlaubnis oder Ausbildungserlaubnis beantragt werden. Auch hier muss auf Nebenbestimmungen geachtet werden.

Gut zu wissen



Eine **Fiktionsbescheinigung** wird ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann. Es ist ein vorläufiges Dokument und erhalten nur Personen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Siehe folgende Paragraphen:

§ 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 3 S. 2,

§ 81 Abs. 4 AufenthG

Weitere Infos:

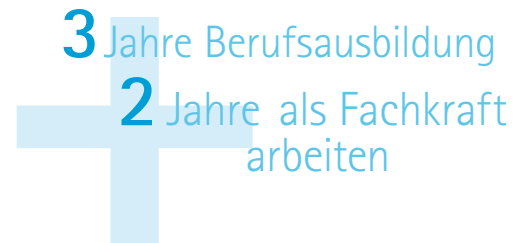
unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2023/11/Infoblatt_Fiktionsbescheinigung.pdf

Duldung

- 4 Name des Aufenthaltsdokuments
- 5 Gültigkeit
- 6 Nebenbestimmungen, z.B. Arbeitserlaubnis* für die Ausbildung oder örtliche Beschränkung

Die „3+2-Regelung“

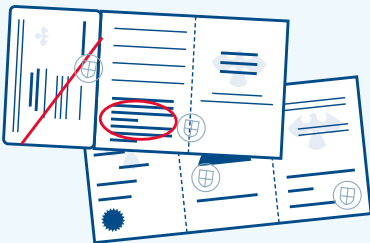
Die „3+2-Regelung“, d. h. 3 Jahre Ausbildungsdauer (auch zwei Jahre möglich) und im Anschluss 2 Jahre Beschäftigung als Fachkraft, ermöglicht es Personen mit abgelehntem Asylantrag, für die restliche Dauer ihrer Ausbildung in Deutschland zu bleiben sowie auf Antrag ggf. im Anschluss zwei Jahre als Fachkraft im erlernten Ausbildungsberuf zu arbeiten (weitere Infos ab Seite 28). Es gibt zwei unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen durch die zuständige Ausländerbehörde.



Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung und Ausbildungs-Aufenthalts-erlaubnis

- Ablehnung des Asylantrags / Inhaber/-in einer Ermessensduldung nach § 60a AufenthG
- Die Ausbildung muss eine staatlich anerkannte betriebliche oder schulische oder vergleichbare Berufsausbildung sein, die mindestens zwei Jahren dauert.
- Die Identitätsklärungsfristen müssen eingehalten werden.

Variante A



Von der (Ermessens-)Duldung in die Ausbildungsduldung § 60c AufenthG

Die Beantragung der Ausbildungsduldung erfolgt durch die Auszubildenden bei der Ausländerbehörde. Notwendig dafür sind:

- formloser Antrag
- Ausbildungsvertrag + Eintragungsbestätigung
- Passpflicht bzw. Identitätsklärung

Das Dokument ist in der Regel bis zum Ende der Ausbildung gültig.

Variante B



Von der (Ermessens-)Duldung in die Ausbildungs-Aufenthalts-erlaubnis § 16g AufenthG

Die Beantragung der Ausbildungs-Aufenthalts-erlaubnis erfolgt durch die Auszubildenden bei der Ausländerbehörde. Notwendig dafür sind:

- Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (orientiert sich nach § 12 BAföG) durch den Ausbildungsvertrag
- Passpflicht bzw. Identitätsklärung

Gut zu wissen



Sichere Herkunftsstaaten

Derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Senegal, Serbien sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Republik Moldau und Georgien.

Gut hinschauen!



Aufenthaltsgestattung



Keine Ausbildungsduldung

- Es liegen Versagensgründe vor, wie z. B. vorsätzliche Straftaten oder die Identität wurde nicht fristgerecht geklärt.
- Der/Die Bewerber/-in kommt aus einem sicheren Herkunftsland, und der Asylantrag wurde nach dem 31.08.2015 gestellt; hierzu kann es auch Ausnahmen geben. Nehmen Sie Kontakt zu einer Rechtsberatung auf.
- Es liegt eine Duldung nach § 60b AufenthG vor.
- Die vorhandene Duldung nach § 60a AufenthG besteht weniger als drei Monate.
- Es wurden bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet (z. B. Buchung von Transportmittel für die Abschiebung).

Besonderheiten bei Gestattung

Vor der Ausbildung können Inhaber einer **Gestattung eine Arbeitserlaubnis für die Ausbildung beantragen**. Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung wird dann ggf. in die Gestattung eingetragen. Die Gestattung und auch die Ausbildungserlaubnis sind in der Regel 6 Monate gültig. Eine Verlängerung muss vor Ablauf beantragt werden.

Während der Ausbildung können Auszubildende, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Ablehnung erhalten. Mit dieser wird zur Ausreise aufgefordert (weitere Infos Seite 25). Hier muss gehandelt und ggf. sofort eine Ausbildungsduldung wie in Variante A auf Seite 9 beantragt werden.



Auszubildende aus Drittstaaten – Mit welchem Visum können Bewerber/-innen aus dem Ausland nach Deutschland kommen?

Die deutsche Wirtschaft braucht dringend Fachkräfte. Um die Attraktivität Deutschlands bei Arbeitskräften aus dem Ausland zu steigern und den Zugang zum Arbeitsmarkt weiter zu erleichtern, wurde das Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG 2.0) novelliert. Dadurch ergeben sich auch einige Erleichterungen für die Einreise von Auszubildenden aus Drittstaaten.



A) Einreise mit Ausbildungsvisum § 16a AufenthG

Bevor Sie einen Ausbildungsvertrag abschließen und im Anschluss mit den Einreiseformalitäten beginnen, ist es wichtig sich vorab genügend Zeit für den Kennenlernprozess zu nehmen. Hilfreich dazu ist ein Videogespräch mit Ihrem/ Ihrer Bewerber/-in. Tipps für diese wichtige Phase vor der Ausbildung von Menschen aus Drittstaaten finden Sie in unserer **Checkliste „Auszubildende aus Drittstaaten“**.



Wesentliche Schritte sind:

1. unterschriebener Ausbildungsvertrag, Eintragungsbestätigung und sachliche-/ zeitliche Gliederung
2. Visum beantragen
 - reguläres Visum beantragen durch den Azubi bei der zuständigen deutschen Botschaft
 - Ausbildungsvertrag (Nachweis der finanziellen Lebensunterhaltsicherung)
 - Sprachkenntnisse (Sprachzertifikat in der Regel B1 erforderlich)
 - Ggf. Vorabzustimmung zur Arbeitsaufnahme durch Bundesagentur für Arbeit / ZAV (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte>)
Dies kann das Visaverfahren verkürzen.
3. Einreise und Unterkunft planen

Link zu Checkliste:

[ihk-muenchen.de/
checkliste-azubis-drittstaaten](https://www.ihk-muenchen.de/checkliste-azubis-drittstaaten)

Gut zu wissen



Achtung! Visaverfahren dauert zu lang?

Es besteht auch in der Ausbildung von Menschen aus Drittstaaten die Möglichkeit, das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81 AufenthG) zu beantragen. Zu diesem Service informiert die Zentrale Stelle für Einwanderung von Fachkräften. Link zur Checkliste:

[regierung.mittelfranken.bayern.de/service/
zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/
index.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html)

Vor Ablauf des Visums müssen Ihre künftigen Azubis nach der Einreise bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken beantragen.

Gut hinschauen!



Ein gültiger Reisepass ist speziell auch bei den IHK-Prüfungen wichtig und vorzulegen.

Besonderheit § 16a Abs 1 S. 4 AufenthG – vorgeschalteter Sprachkurs zur Ausbildung

Grundsätzlich ist es auch möglich für einen zur Ausbildung vorgeschalteten Sprachkurs einzureisen (max. 6 Monate vorher). Hier ist vor allem eine frühzeitige Planung notwendig, damit alle notwendigen Schritte vor Ausbildungsbeginn (max. 6 Monate vorher) unternommen werden können. Diese sind:

- Organisation des Sprachkurses
 - a) Selbst organisiert
Hier müssen Sie darauf achten, dass es ein Vollzeitkurs ist, er nicht online durchgeführt wird und nicht nur am Wochenende stattfindet.
 - b) Kurse nach Deutschförderverordnung (kostenfrei)
BAMF-Kurse (siehe Seite 15)
- Visumsbeantragung wie bei § 16a AufenthG (Siehe Seite 6) **zusätzlich** müssen Anmeldung und Nachweis der Bezahlung des Kurses beigelegt werden.

Eine **Nebenbeschäftigung** von 20 Wochenstunden während der Vorbereitungszeit ist möglich.

Gut hinschauen!

Kein Visum für die Einreise brauchen Personen aus folgenden Ländern:

Australien, Israel, Kanada, Japan, Südkorea, Neuseeland, Großbritannien, Nord-Irland, USA (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

B) Weitere potenzielle Bewerber/-innen für Ausbildung aus Drittstaaten

Es gibt weitere Möglichkeiten für die Aufnahme von Ausbildungen von Menschen aus Drittstaaten (Zweckwechsel notwendig). Dies sind u.a.:

- § 17 AufenthG Einreise zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche
- § 16f Abs. 1 AufenthG Einreise zum Spracherwerb
- § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 BeschV (freiwilliger Dienst) bzw. § 12 BeschV (Au Pair)
- § 20a AufenthG Chancenkarte

Sie finden die Infos auf der Website von „Make it in Germany“

make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt

Hinweis: In einigen Aufenthalten ist nun eine Nebenbeschäftigung von 20 Wochenstunden möglich. Prüfen Sie dazu die Arbeitserlaubnis.



3. Ausbildungsreife

Worauf sollten Sie achten?

Unterschiedliche Schulsysteme und unterschiedliche Zugänge zur Schulbildung in den Heimatländern, aber auch die persönlichen Lernkompetenzen und Sprachfähigkeiten, spielen eine große Rolle im Hinblick auf die Erfolgsaussichten in der Ausbildung. Nach dem Blick auf den Arbeitsmarktzugang ist der nächste Schritt, die Ausbildungsreife abzuklopfen.

Checkliste Ausbildungsreife
✓

Verschaffen Sie sich im Gespräch und mit einem Blick auf den Lebenslauf und die Zeugnisse eine Übersicht über die Ausbildungsreife.

Lebenslauf

☐ vollständig ☐ Lücken _____

Anzahl der Schuljahre _____
(Empfehlung für Ausbildungsreife: in Deutschland in der Regel 9 Jahre Schulbildung)

Zeugnisse/Zertifikate

☐ vorhanden, welche? _____

Noten: Mathe: _____ Physik: _____ Chemie: _____ Rechnungswesen: _____

☐ Computerkenntnisse (Zehnfingersystem, PowerPoint, Excel, Word)

Deutsch

☐ Zertifikat (Welches? Sollte nicht älter als 6 Monate sein) _____

☐ kein Zertifikat (Sprachtestung empfehlenswert, siehe dazu Seite 15)

Auch die folgenden Angebote helfen Ihnen, die beruflichen Vorerfahrungen und Potenziale zu ermitteln und einzuordnen:

Das kostenlose **Online-Kompetenz-Tool „check.work“** der bayerischen IHKs unterstützt Sie, Stärken und Fähigkeiten potenzieller Ausbildungsbewerber/-innen mit Flucht- oder Migrationshintergrund objektiv zu ermitteln. Die Online-Anwendung besteht aus einem Leistungstest und einem Persönlichkeitsfragebogen zur Selbsteinschätzung. Lizenzen können Sie kostenfrei bei Ihrer IHK (Kontakt Seite 34) anfordern. Einen Übungstest finden Sie unter: check.work/uebungen/start



Berufliche Kompetenzen feststellen und Potenziale ermitteln

Sollten Ihre Bewerber/-innen bereits **berufliche Qualifikationen** im Heimatland erworben haben, helfen die **Anerkennungsstellen** der bayerischen IHKs in enger Zusammenarbeit mit der IHK-FOSA bei der Bewertung von im Ausland absolvierten Berufsausbildungen. Für Erstberatungen kontaktieren Sie Ihre zuständige IHK (siehe Seite 34).

Weitere Infos unter: [ihk-fosa.de](https://www.ihk-fosa.de)

Darüber hinaus können Sie weitere Testungen anwenden, um sich ein genaueres Bild von den schulischen Leistungen machen zu können:

- berufliche Eignungstestungen
- Matheaufgaben
- Abschlussprüfungen für Mittelschule oder den qualifizierten Mittelschulabschluss
(Links finden Sie auf Seite 33)

Tipp



Lassen Sie sich gleich zur Beginn der Ausbildung ein Zertifikat für ein Sprachniveau von mindestens B1, besser noch B2 vorlegen (überprüfen Sie die sechsmonatige Gültigkeit).

Überblick Deutschkenntnisse

Sprache ist der Schlüssel für die Teilhabe am Arbeitsleben in Deutschland. Der Anspruch an das Sprachvermögen ist in Betrieb und Berufsschule oftmals unterschiedlich und steigt im Laufe der Ausbildungszeit. Spätestens bei den Abschlussprüfungen muss der komplette berufsbezogene Sprachschatz abrufbar sein, und der/die Auszubildende muss gelernt haben, die komplexe Bildungssprache zu entziffern. Dazu ist ein Sprachniveau von mindestens **B1** (Fortgeschrittene Sprachanwendung – **gut in der Alltagssprache** im Betrieb), besser **B2** (selbstständige Sprachanwendung – **Fachsprache in Berufsschule und Prüfungen**) notwendig, in manchen Berufen, die sprachintensiver sind und in denen u. a. Briefe oder E-Mails selbstständig geschrieben oder beantwortet werden müssen, bedarf es sogar eines Sprachniveaus von **C1** (kompetente Sprachanwendung).

Spracherwerb braucht Zeit

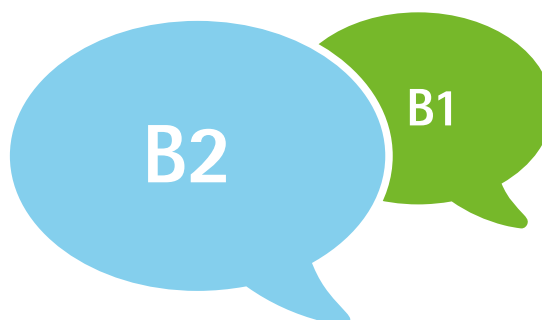
Das Erlernen einer neuen Sprache braucht vor allem auch Zeit: Um ein Sprachniveau von **B1** zu erreichen, muss dazu in der Regel ein Jahr lang ein Vollzeitkurs besucht werden – für berufstätige Personen eine immense Doppelbelastung. Wichtig ist, dass der Spracherwerb gleich von Beginn der Ausbildung an gefördert wird. Freistellungen für Sprachförderangebote und die Motivation zur Kursteilnahme sind dabei sehr wichtig!

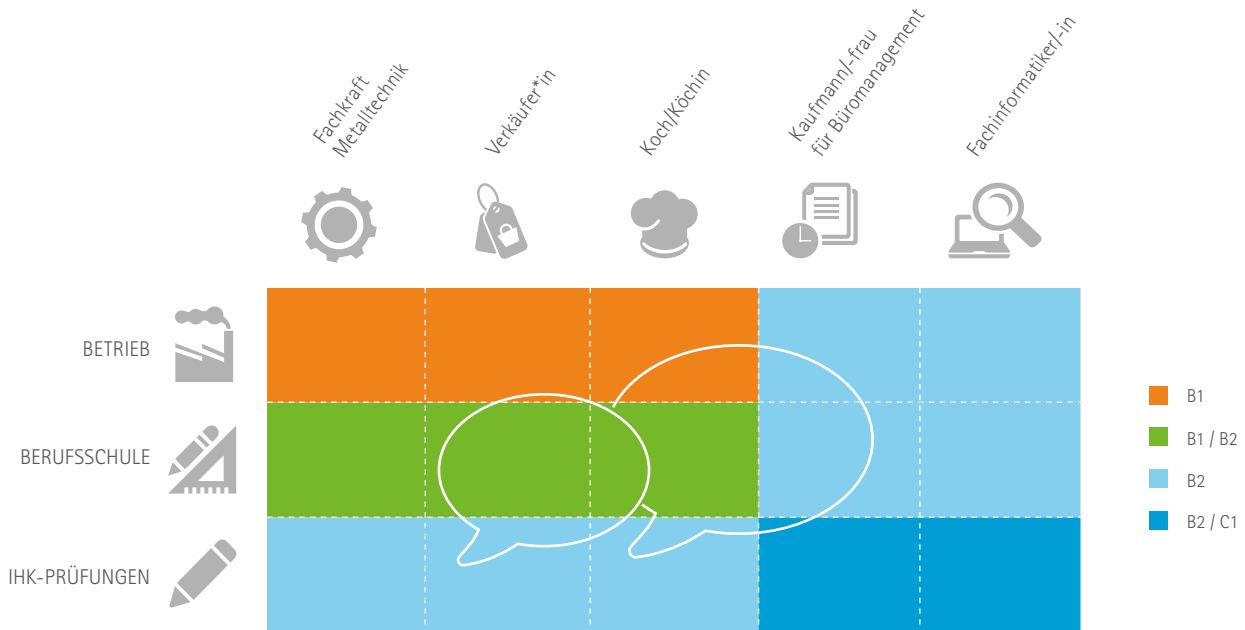
Gut zu wissen



Bei Sprachzertifikaten gibt es große Unterschiede. Die erreichte Punktzahl spiegelt nicht immer das für den jeweiligen Beruf benötigte Sprachvermögen wider. Eine Teilnahmebestätigung allein sagt noch nichts über den tatsächlichen Sprachstand aus. Weitere Infos zum Thema Spracheinschätzung finden Sie unter:

[ihk-muenchen.de/sprach-foerderung](https://www.ihk-muenchen.de/sprach-foerderung)





Check Sprachkenntnisse

Wenn Sie sich ein Bild von dem tatsächlichen Sprachstand der Bewerber/-innen machen wollen, gehen Sie selbst in die Testung. Neben dem **Sprechen** sind folgende Bereiche der Sprachbeherrschung wichtig:

- **Schreiben** (schnell, sicher, Inhalte zusammenfassen können)
- **Lesen** (Lückentexte erarbeiten, Definitionen erkennen, Notizen lesen)
- **Hören** (sinngemäß wiedergeben können)

Alle vier Bereiche (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hören) sollten gleich stark und auf die Erfordernisse des jeweiligen Berufs abgestimmt sein. Dabei sollten Sie stets auch die Anforderungen der Berufsschule (diverse mündliche und schriftliche Prüfungen) im Blick haben.

Tipp

Informationen zu kostenlosen Berufssprachkursen des BAMF für Azubis finden Sie hier:

bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AzubiBSK/azubi-bsk-node.html

Berufssprachkurse - Sprachförderung - Bundesagentur für Arbeit

web.arbeitsagentur.de/sprachfoerderung/suche/berufssprachkurse

Checkliste Sprachkenntnisse

- ☐ Führen Sie im Vorstellungsgespräch eine 15-minütige Unterweisung zu einem für die Ausbildung relevanten Thema durch und lassen Sie dazu Notizen machen.
Um Nervosität vorzubeugen, erklären Sie kurz vorab, was Sie testen und wozu. Nicht immer ist bekannt, dass bei einem Vorstellungsgespräch Einstellungstests geführt werden.
- ☐ Sprechen Sie anschließend über das Notierte.
So können Sie prüfen, wie es mit dem Hören, Verstehen und Schreiben steht.
- ☐ Lassen Sie sich einen kurzen Fachtext vorlesen.
Dies gibt zusätzlich Klarheit über das Lesevermögen.
- ☐ Sind größere Schwierigkeiten aufgetreten?
Zum Abklären nehmen Sie Kontakt mit Ihrer zuständigen IHK auf (siehe Seite 34).

Tipp

Online-Vorstellungsgespräche mit Azubis im Ausland

- Deutlich machen, was für die Ausbildung wichtig ist
- Bereitschaft und Motivation zum Deutschlernen (B1) einfordern (kann auch im Ausbildungsvertrag festgehalten werden unter § 12 BBiG)
- Fragen, was über Deutschland bekannt ist (Wohnen, Leben, Sozialsystem) und sich vorstellen



Angehende Fachlageristen in einer der Kombimodell-Klassen im IHK-Bezirk Coburg.
Foto: IHK Coburg

Tipp



Schon 6 Monate vor Ausbildungsbeginn können Ihre künftigen Azubis an kostenfreie, vom BAMF geförderte Azubi-Berufssprachkurse (§ 57 Abs. 1 SGB III) teilnehmen. Voraussetzung ist u.a. ein unterschriebener Ausbildungsvertrag.

Alle vom BAMF geförderten Berufssprachkurse finden Sie auf Kursnet.

web.arbeitsagentur.de/sprachfoerderung/suche/berufssprachkurse

Tipp



Hier wird in Zusammenarbeit mit den IHKs eine Ausbildung im Kombimodell angeboten:

Coburg

ihk.de/coburg/bildung/ausbildung/kombimodell/wie-funktioniert-das-kombimodell-1-3--5835404

Zusammenfassung Ausbildungsreife

Mit dem Blick auf die schulische Vorbildung und die persönlichen Kompetenzen sowie mit der Überprüfung des tatsächlichen Sprachniveaus haben Sie sich einen Eindruck von der Ausbildungsreife Ihrer Bewerber/-innen verschafft. Bei einem Praktikum können Sie sich zusätzlich von den praktischen Fähigkeiten und der Motivation überzeugen, bevor Sie Ihre Entscheidung treffen. Für beide Möglichkeiten – noch förderbedürftig oder ausbildungsreif – zeigen wir Ihnen die nächsten Schritte auf:

Zwischenschritte auf dem Weg zur Ausbildung

Sollte die Ausbildungsreife an der einen oder anderen Stelle noch nicht im vollen Umfang vorhanden sein, können folgende Maßnahmen helfen, die für eine Ausbildung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse auszubauen:

Integrationsberatung der IHKs – Durchblick im regionalen Maßnahmenangebot

Viele Angebote zur Unterstützung der Integration von Geflüchteten und Neuzuwandernden in Ausbildung sind bundes- oder bayernweit aufgestellt. Die jeweiligen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes und zusätzliche Maßnahmen regionaler Akteur/-innen führen oftmals zu unterschiedlich ausgestalteten Angeboten von berufsbezogenen Sprachkursen, berufsvorbereitenden Kursen oder Begleitangeboten. Im Gespräch mit der Integrationsberatung Ihrer zuständigen IHK (Kontakt Seite 34) können gemeinsam die bestehenden Möglichkeiten ermittelt werden.

Starten mit einer Einstiegsqualifizierung (EQ) – Türöffner für den Beruf

Mit dieser von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderten Maßnahme haben Sie die Möglichkeit, Ihre Bewerber/-innen intensiver in Betriebsalltag und Berufsschule kennenzulernen, bevor diese eine Ausbildung starten. Eine EQ dauert zwischen vier und zwölf Monaten und kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Die BA beteiligt sich mit einem finanziellen Zuschuss (auch für die Sozialversicherung) an der vom Arbeitgeber zu zahlenden Vergütung. Zuständig für die Einrichtung von EQ-Plätzen und die Beantragung der Sprachförderung ist Ihre regionale Agentur für Arbeit. Mit einer Freistellung in der EQ-Phase für den Besuch eines berufsbezogenen Sprachkurses unterstützen Sie den Prozess der Stabilisierung der Ausbildungsreife zusätzlich. Weitere Informationen unter:

ihk-muenchen.de/berufsbildung/einstiegsqualifizierung

Ausbilden im Kombimodell – mehr Zeit für den Erwerb der Berufssprache

Das „Kombimodell“ verbindet die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule mit dem intensiven Erwerb der Berufssprache direkt an der Berufsschule. Es handelt sich um eine Ausbildung mit zusätzlicher Sprachförderung von Anfang an. Die klassische Berufsausbildung wird je nach Ausbildungsberuf um sechs Monate oder um ein Jahr verlängert, der Einstieg in das Berufsleben erleichtert, und Sprachbarrieren werden frühestmöglich abgebaut. Die Auszubildenden können so intensiver im Lernprozess unterstützt und Sie als Ausbilder/-in stärker entlastet werden.

Start in die Ausbildung

Passt alles, steht dem Abschluss des Ausbildungsvertrags nichts mehr im Wege. Unsere To-do-Liste hilft Ihnen, alle jetzt noch notwendigen Formalitäten vor dem Start der Ausbildung im Auge zu behalten:

Checkliste To-dos vor der Ausbildung



1. Finanzielle Unterstützung beantragen

- ☐ **Fit for work – deine Chance**
(Förderprogramm für anerkannte Geflüchtete). Nähere Informationen unter:
stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork
Hotline 0921 605-3388

2. Ausbildungsvertrag bei der IHK eintragen

- ☐ **Ausbilder/-in bereits benannt**
- ☐ **Ausbildungsvertrag digital einreichen**
Für den Zugang zum Portal wenden Sie sich bitte an Ihren regionalen Ansprechpartner/-in (siehe Seite 34)
- ☐ **Ausbildungsplan**
– Abgabe der sachlichen und zeitlichen Gliederung
- ☐ **Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**
– Ärztliche Bescheinigung (Kopie reicht)
Nur einzureichen, wenn Auszubildende/-r bei Ausbildungsstart noch unter 18 Jahren alt ist.

3. Beschäftigungserlaubnis beantragen

- ☐ **Beantragung bei der Ausländerbehörde bei Duldung und Gestattung**
Benötigt wird dazu die Eintragungsbestätigung der IHK.
- ☐ **Beantragung bei Visum siehe Checkliste Seite 11**

4. Anmeldungen

- ☐ **Berufsschule** durch den Ausbildungsbetrieb online oder telefonisch
- ☐ **Krankenkasse**
Der/Die Auszubildende muss sich innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Ausbildung bei einer Krankenkasse seiner/ihrer Wahl anmelden und Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung vorlegen, ansonsten müssen Sie die Anmeldung bei einer Krankenkasse vornehmen.
- ☐ **Berufsbezogener Sprachkurs**
Mehr Informationen zu den berufsbezogenen Sprachkursangeboten des BAMF finden Sie unter:
ihk-muenchen.de/sprach-foerderung

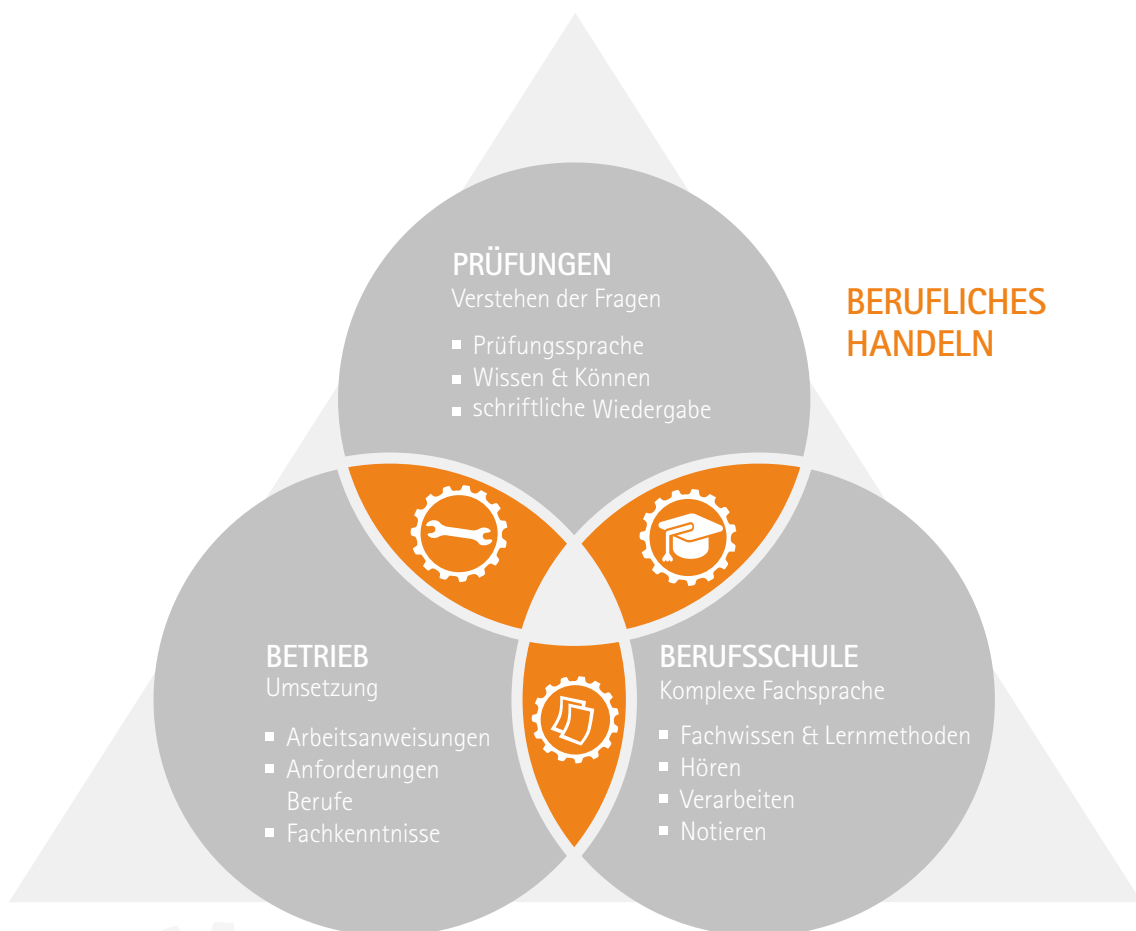


Teil 2: Ausbildung erfolgreich meistern



1. Einarbeitung

Jeder Ausbildungsbetrieb arbeitet anders und organisiert seine Abläufe individuell. In der Praxis ist es das Zusammenspiel mehrerer Faktoren und Partner/-innen, die zu einer erfolgreichen Ausbildung und damit zu eigenständigem beruflichem Handeln führen. Daher ist der regelmäßige Austausch aller in der dualen Ausbildung Beteiligten besonders wichtig.



Gezielte Planung und Organisation

Wie sind die Kolleg/-innen? Wie komme ich mit dem/der Chef/-in klar, und welche Anforderungen stellt die Berufsschule? Zu Beginn der Ausbildung besteht bei allen neuen Azubis, erst recht wenn sie aus einem anderen Kulturkreis kommen, große Unsicherheit, was im Betriebsalltag auf sie zukommt:

IM BETRIEB	IN DER BERUFSSCHULE	IM PRIVATEN
Integration im Team	schlechte Noten	Sorgen um die Familie
Abläufe Zeit	Unterricht Sprache	keine Vertrauensperson
bayerischer Akzent	Lernen lernen	Stress Druck
Fachsprache	keine Zeit für Fragen	kein ruhiger Lernort

Sie als Ausbilder/-in können den Start von Geflüchteten und Neuzugewanderten eigenverantwortlich und zielorientiert mit zusätzlichen Impulsen unterstützen. Von Anfang an sind auch Ihre neuen Azubis gefordert, sich in den Lernprozess einzubringen.

Wertvolle Tipps für ein gemeinsames Gelingen des Einstiegs ins Berufsleben liefert das **Workbook „Endlich in Ausbildung – und jetzt?“**. Das Heft gibt Tipps aus der Praxis für die Praxis. Der richtige Umgang mit den neuen Kolleg/-innen wird darin genauso thematisiert wie der Umgang mit der Zeit oder mit Feedback. Ausbilder/-innen können das Workbook nutzen, um Konflikte und Missverständnisse, die oftmals aufgrund unklarer Kommunikation oder interkultureller Unterschiede entstehen, erst gar nicht aufkommen zu lassen. Die Arbeitskultur im Betrieb ist neu – daher braucht es vor allem auch Zeit und Raum für Reflexion und Austausch.

ihk-muenchen.de/workbook



Wichtige Tipps für das Onboarding finden Sie in unserer Checkliste auf Seite 2.

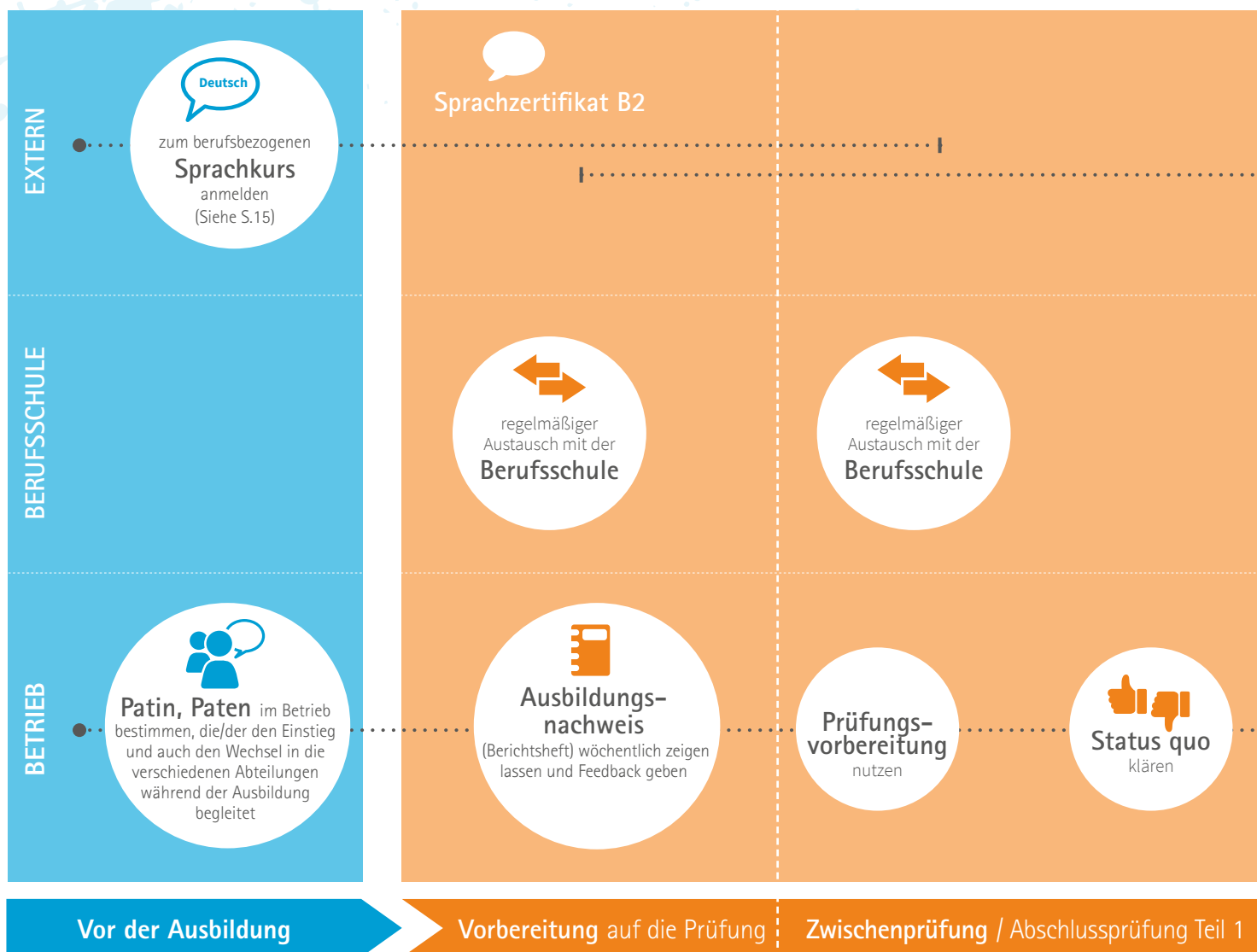
ihk-muenchen.de/checkliste-azubis-drittstaaten



2. Stabilisierung der Ausbildung

Was ist wann am wirkungsvollsten?

Der größte Organisations- und Arbeitsaufwand kommt am Ausbildungsanfang auf Sie zu. Hier legen Sie das Fundament für den möglichst reibungslosen Verlauf der Ausbildung. Nach und nach verringert sich der Unterstützungsaufwand. Unser Überblick zeigt Ihnen, welche Maßnahme wann am wirkungsvollsten ist, um den Ausbildungsverlauf zu stabilisieren.



Tipp



Zwei Unterstützungsmöglichkeiten in der Ausbildung sind:

- Die Assistierte Ausbildung (Asa)
 - ➔ arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbilden/assistierte-ausbildung-betriebe
- Senior Expert Services - VerAplus
 - ➔ vera.ses-bonn.de



Förderunterricht
(AsA/VerAplus) nutzen
(siehe Tipp)



regelmäßiger
Austausch mit der
Berufsschule



regelmäßiger
Austausch mit der
Berufsschule

**Prüfungs-
vorbereitung**
nutzen

**Wie geht
es weiter?**
siehe Seite 28



Start ins
Berufsleben

Vorbereitung auf Prüfung

Abschlussprüfung Teil 2

erfolgreicher Abschluss

Achtung!

Drei Monate vor dem Ausbildungsabschluss Termin bei der Ausländerbehörde vereinbaren, um die weiteren Aufenthaltsmöglichkeiten zu besprechen!

Was hilft? – Tipps aus der Praxis

Als Betrieb können Sie Ihre Auszubildenden beim Lernen, insbesondere beim Erwerb der Fachsprache aktiv unterstützen und somit wesentlich zum Prozess der Ausbildungsstabilisierung beitragen.

- Begleiten Sie Ihre Azubis beim Erlernen der Fachbegriffe
- Ermuntern Sie Ihre Auszubildenden, eigene Checklisten zu Arbeitsabläufen und Arbeitsanweisungen zu erstellen. Auf diese Weise lernen sie, die Fachinhalte in eigenen Worten wiederzugeben.
- Schaffen Sie im Arbeitsalltag gezielt Sprech- und Schreibanlässe, um frühzeitig die eigenständige Anwendung der Fachsprache zu trainieren.
- Erteilen Sie Arbeitsaufträge und sprechen Sie diese direkt im Anschluss durch.
- Setzen Sie Bildwörterbücher für die Unterweisungen ein. Sie helfen, die Fachsprache zu verstehen und die Fachbegriffe zu lernen.
- Überlegen Sie sich Quizfragen zu Fachthemen.

Tipps von Geflüchteten und Neuzugewanderten

- ✓ Lernstrategien mit Ausbilder/-in erarbeiten und testen
- ✓ regelmäßiger Austausch mit Ausbilder/-in
- ✓ Fachwörter mit eigenen Worten erklären müssen
- ✓ Schlüsselwörter des jeweiligen Berufs regelmäßig mit Lernkarten üben



- ✓ früh anfangen
- ✓ Sprachkurs
- ✓ Austausch mit anderen Auszubildenden



- ✓ offene Fragen beantworten
- ✓ häufiges Präsentieren
- ✓ Prüfungsthemen mit Ausbilder/-in durchsprechen
- ✓ Urlaub vor den Prüfungen einplanen

3. Prüfungen meistern

Mit dem ersten Tag in der Ausbildung sollte auch die Vorbereitung auf die Prüfungen starten. Ziel ist es, dass Ihre Auszubildenden sprachlich so fit werden, dass sie die komplexe Bildungssprache verstehen und die Prüfungsfragen in der Berufsschule und bei den IHK-Prüfungen beantworten können. Mit folgenden Schritten können Sie den Lernprozess unterstützen:

Checkliste Prüfungsvorbereitung

- ☐ Gemeinsam mit Ihren Auszubildenden **Pläne und Lernkalender für die Prüfungsvorbereitung** erstellen
- ☐ **Lerntempo** und **Lernkompetenzen** überprüfen
- ☐ **Alte IHK-Prüfungen** bestellen (z.B. Christiani- oder U-Form-Verlag siehe Seite 33) und gemeinsam durcharbeiten
- ☐ **Prüfungsaufgaben** verstehen und knacken
 - **Aufgabenstellung** und Art der Aufgaben besprechen
 - **Signal- und Schlüsselwörter** (z.B. „nennen“, „erläutern“, „begründen“...) identifizieren und durchsprechen.
Diese Wörter zeigen an, wie ausführlich eine Frage beantwortet werden muss.
 - **Multiple-Choice-Aufgaben** durchgehen und üben
- ☐ Einsatz eines **zweisprachigen Wörterbuchs** üben
- ☐ **Checkliste** für die wichtigsten Dinge, die am Prüfungstag selbst vorhanden sein sollten, anfertigen

Sollten Sie während der Prüfungsvorbereitung merken, dass noch große Lücken im Fachwissen bestehen, nehmen Sie Kontakt mit der Bildungsberatung Ihrer zuständigen IHK (Adresse Seite 34) auf, um die Möglichkeit einer **Verlängerung der Ausbildungszeit** zu besprechen.

Tipp



Informationen rund um die Themen Prüfungssprache und Prüfungsvorbereitung hat das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ (NUIF) zusammengestellt:

Für Ausbilder/-innen

unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/03/Pruefung-Betriebe_Broschuere_web.pdf

Für Auszubildende

nuif.de/workbook-pruefungsvorbereitung

Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung ermöglicht auch die „Assistierte Ausbildung (Asa)“

arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbilden/assistierte-ausbildung-betriebe



Gut zu wissen

IHK-Abschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wenn insgesamt dreimal erfolglos an der Prüfung teilgenommen wurde, gibt es keine Möglichkeit mehr, die Abschlussprüfung in diesem Ausbildungsberuf abzulegen.

Ausbildungsprüfung nicht bestanden – was nun?

Der Fokus liegt jetzt auf der Nachbereitung: Wo lagen die Schwierigkeiten, wo gibt es Lücken, und wie können diese gefüllt werden? Es gibt jedoch auch einige formale Dinge, die beim Nicht-Bestehen der IHK-Abschlussprüfung beachtet werden müssen.

1

Antrag auf Verlängerung der Ausbildung. Er wird dem Ausbildungsbetrieb automatisch bei Nicht-Bestehen zugesandt.

2

Mit verlängertem Vertrag bei der Ausländerbehörde die **Verlängerung des entsprechenden Aufenthaltstitels und der Arbeitsgenehmigung** beantragen.

3

Gemeinsame Analyse der Prüfung – woran lag es?

Einsicht in die Prüfungsunterlagen kann bei der zuständigen IHK beantragt werden.

Bei der gemeinsamen Durchsicht der Prüfungsunterlagen sollten die möglichen Ursachen für den Misserfolg beleuchtet werden:

	Aktuelle Situation	Mögliche Lösungen
Sprache	Fragen nicht verstanden? Wie ist an die Prüfungsfragen herangegangen worden?	Zusätzlicher Sprachkurs und Prüfungsfragen gemeinsam üben
Fachkenntnisse	Inhalte nicht verstanden?	Unterstützung im Betrieb möglich? Asa (Assistierte Ausbildung) arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/ausbildung-vorbereiten-unterstuetzen
Lernschwierigkeiten	Lernverhalten, Zeit- und Selbstmanagement?	Asa
Schulbildung	Liegt es an der fehlenden Grundbildung, wurde das Lernen nicht gelernt oder gibt es zu große Lücken?	Schulsozialarbeit aufsuchen
Private Probleme	Wie ist die Wohnsituation, gibt es Möglichkeiten zum ruhigen Lernen?	Schulsozialarbeit aufsuchen
Falscher Beruf	Fehlende Kompetenz oder Motivation?	Kontakt zur IHK aufnehmen

4. Herausforderungen

Drohende Abschiebung

Häufig befinden sich Auszubildende mit Fluchtgeschichte hinsichtlich ihres Asylantrags in einem Schwebzustand und erhalten erst in der Ausbildungszeit einen „**Negativbescheid**“ oder eine „**Ablehnung ihrer Klage gegen den Negativentscheid**“ des Asylantrags. In der Regel ist damit eine schriftliche Aufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum Verlassen der Bundesrepublik zu einem bestimmten Termin verbunden. Das bedeutet jedoch nicht automatisch das Ende der Ausbildung.

Was ist zu tun?

- Ruhe verbreiten und Ängste nehmen.
- Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde so schnell wie möglich nach Eingang des Abschiebeschreibens vereinbaren und einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellen.
- Freistellung für den Termin in der Ausländerbehörde bewilligen.



Wortlaut des Abschiebebescheids (Beispiel)

*Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, Vollzug des Asylgesetzes:
Mit dem Schreiben wird Ihnen die Anerkennung als Asylberechtigter und auch der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt. Sie haben die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Die erteilte Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylgesetzes ist somit erloschen. Sie sind zur Mitwirkung der Passbeschaffung verpflichtet.*

Gut hinschauen!

Aufenthaltsgestattung



Tipp



Wenn Ihre/Ihr Auszubildende/-r bei Vertragsabschluss noch im Asyl- bzw. Klageverfahren steckt, fragen Sie immer wieder einmal nach dem derzeitigen Status des Verfahrens. So können Sie rechtzeitig die richtigen Schritte einleiten und Ängsten und Belastungen entgegenwirken.

Ausbildungsabbruch

Ausbildungsabbrüche können immer wieder passieren. Hierfür gibt es diverse Gründe: private, betriebliche oder auch schulische Probleme. Bevor es zu einem Abbruch der Ausbildung kommt, gibt es Möglichkeiten, dem vorab aktiv entgegenzuwirken. Zuerst sollten Sie das Gespräch mit Ihrem/Ihrer Auszubildenden und den Berufsschullehrer/-innen suchen. Auch die Ausbildungsberater/-innen Ihrer zuständigen IHK helfen bei der Konfliktlösung und haben ein offenes Ohr für Ihre Anliegen.

Ein Weg kann auch ein Mediationsverfahren sein, das von einigen IHKs in Bayern (Kontakt Seite 34) angeboten wird. Die Mediation in der Ausbildung ermöglicht Auszubildenden und Ausbilder/-innen, schwierige Situationen mithilfe einer Mediatorin, eines Mediators freiwillig und ergebnisoffen zu lösen.

Sollten der/die Auszubildende oder der Betrieb oder beide trotz aller Konfliktlösungsbemühungen zu dem Ergebnis kommen, dass das derzeitige Ausbildungsverhältnis nicht mehr aufrechterhalten werden kann, listet Ihnen nachfolgende Übersicht die notwendigen Schritte auf, die bei Änderungen des Ausbildungsvertrages erforderlich sind:

	Für alle Ausbildungsbetriebe		Zusätzliche To-dos bei Ausbildervisum oder Duldung
Wechsel des Ausbildungsberufs innerhalb des Ausbildungsbetriebs (in eine qualifizierte Berufsausbildung)	Eintragung des neuen Ausbildungsvertrags oder Berufsänderung bei der zuständigen IHK	+	Beantragung der neuen Ausbildungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde mit dem neuen Ausbildungsvertrag oder mit der Berufsänderung der IHK
Kündigung oder Aufhebungsvertrag	schriftliche Benachrichtigung der zuständigen IHK	+	Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss bei bestimmten Aufenthaltsdokumenten der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Beachten Sie die Fristen!*
Ausbildungsabbruch vonseiten des/der Auszubildenden	schriftliche Benachrichtigung der zuständigen IHK	+	Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss bei bestimmten Aufenthaltsdokumenten der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Beachten Sie die Fristen!*
Wechsel in Beschäftigung		+	Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde so früh wie möglich aufnehmen und Beschäftigungserlaubnis beantragen.

* Der Ausbildungsbetrieb muss die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses **innerhalb von zwei Wochen** der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen, wenn der Azubi eine **Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung** (§ 16g AufenthG) oder einer **Ausbildungsduldung** (§ 60c AufenthG) besitzt. Auch der Azubi hat eine Mitteilungsfrist gegenüber der Ausländerbehörde von zwei Wochen ab Kenntnis des Abbruchs (Aufenthaltsdokumente: § 16a, § 16g, § 60c).



Teil 3: Abschluss der Ausbildung – wie geht es weiter?



Was ist jetzt zu tun?

Um den Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung so reibungslos wie möglich zu gestalten, sollte bereits frühzeitig vor Ausbildungsende (**mindestens 6 Monate vor Ablauf der Ausbildung**) ein Termin mit der zuständigen Ausländerbehörde vereinbart werden, um die nächsten Schritte planen zu können.

Gut zu wissen



Wann das Ausbildungsverhältnis als beendet gilt, lesen Sie hier:

[arbeit-und-arbeitsrecht.de/kommentare/beendigung-des-berufsausbildungsverhaeltnisses](https://www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/kommentare/beendigung-des-berufsausbildungsverhaeltnisses)

Gut zu wissen



Übergang in Beschäftigung

Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach dieser Möglichkeit: Die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung München (vorher Ausländerbehörde) erteilt die Aufenthaltserlaubnis für die Gesamtdauer der Ausbildung und zugleich für weitere sechs Monate. Damit wird der nahtlose Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung erleichtert.

Checkliste zur Beantragung der Arbeitserlaubnis zur Beschäftigung



Vor der Abschlussprüfung

- ☐ Termin bei der Ausländerbehörde vereinbaren (6 Monate vor Ausbildungsende)
- ☐ Lebensunterhaltssicherung nachweisen (Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnungen)
- ☐ evtl. Sprachzertifikat notwendig
- ☐ Identitätsklärung, Passpflicht (bei Gestattung nicht gefordert)
- ☐ Arbeitsmarktzulassung durch die Agentur für Arbeit
- ☐ [arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/erklaerung-zum-beschaeftigungsverhaeltnis_ba047549.pdf)
- ☐ Nachweis Wohnraum

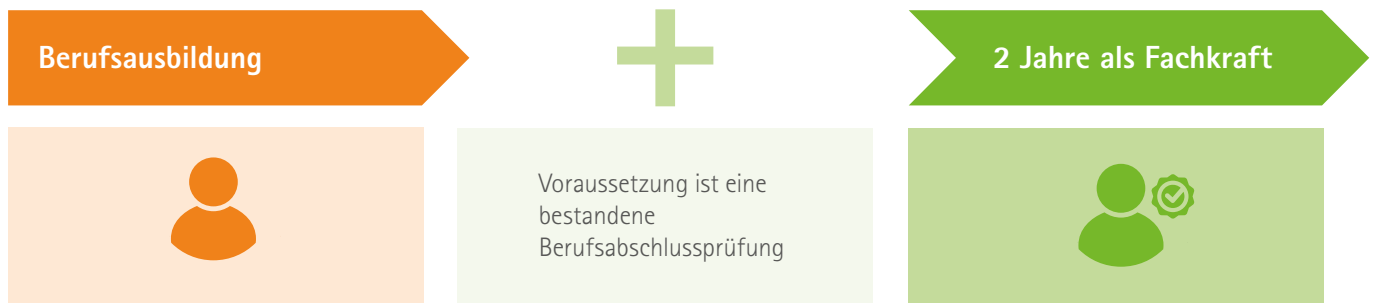
Nach der Abschlussprüfung

Prüfung bestanden:

- ☐ Bei der zuständigen Ausländerbehörde die Mitteilung (Ergebnisniederschrift) über das Bestehen der Prüfung einreichen.

Bei Nicht-Bestehen der Prüfung:

- ☐ Verlängerung der Ausbildung § 21 Abs. 3 BBiG bei der IHK und Ausländerbehörde einreichen.



1. Befristeter Aufenthalt

Nach der Ausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung beantragt werden. Wie lange die Erlaubnis gültig ist, hängt dabei vom jeweiligen vorangegangenen Titel ab. Nachfolgend einige Möglichkeiten.

Wechsel aus dem Aufenthaltstitel Ausbildung in den Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

Einige Beispiele

- § 18a AufenthG Aufenthaltserlaubnis zum Zweck jeder qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG Aufenthaltserlaubnis zum Zweck jeder qualifizierten Beschäftigung mit akademischer Ausbildung

Wechsel aus der Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis Beschäftigung

In den Fällen, in denen Ihre/Ihr Auszubildende/-r eine Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g AufenthG) besitzt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat, kann nun die zweijährige **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung („+2“)** nach § 19d AufenthG beantragt werden.

2. Besonderheiten

Seit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) ist jetzt bei bestimmten Titeln die Arbeitsplatzsuche nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung möglich.

Arbeitsplatzsuche

- § 20 Abs. 3 AufenthG Arbeitsplatzsuche

Dazu ist es notwendig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

Gut hinschauen!



Aufenthaltsgestattung



Aufenthaltsgestattung

Im laufenden Asylverfahren – Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) – ist nach der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung ein Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis („+2“) nicht ohne Weiteres möglich. Grund: Das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch kann die Fachkraft beschäftigt werden. Dafür muss jedoch die Aufenthaltsgestattung gemeinsam mit der Arbeitserlaubnis laufend bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

Eine „+2“-Regelung kann erst beantragt werden, wenn das Asylverfahren bestandskräftig oder das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Sollte eine Ablehnung kommen, müssen für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis auch hier die erforderlichen Kriterien (siehe Seite 28) erfüllt werden. Hier empfiehlt es sich, im Einzelfall Rechtsrat zu suchen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG. Sie liegt im jeweiligen Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

3. Unbefristeter Aufenthalt

Es gibt unterschiedliche **Niederlassungserlaubnisse**. Die Voraussetzungen sind abhängig vom jeweiligen Voraufenthalt in Deutschland bzw. abhängig, welchen Aufenthaltserlaubnis die Person besitzt. Nicht alle Aufenthaltszwecke können sofort in einen längerfristigen Aufenthalt wechseln, manche gar nicht. Die vorgeschriebene Zeit in einer Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel 2–5 Jahre.

§ 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG Fachkräfte mit ausländischer Berufsqualifikation

§ 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG Fachkräfte mit inländischer Berufsqualifikation

§ 26 Abs. 3 S.1 oder S.3 AufenthG Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge

Mehr Informationen auf der BAMF-Internetseite

bamf.de Themen/MigrationAufenthalt/niederlassen

4. Einbürgerung

Neben zahlreichen weiteren Voraussetzungen ist für eine Einbürgerung ein fünfjähriger ununterbrochener rechtmäßiger Daueraufenthalt in Deutschland notwendig.

§ 8–10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Weitere Infos hier:

bmi.bund.de Themen/Einbürgerung

Qualifizierungsmöglichkeiten

Weiterkommen durch die Stufenausbildung

Die Stufenausbildung gibt es bei den drei- bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufen. Der Vorteil: Bereits nach zwei Jahren kann ein Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf erlangt werden. Gleichzeitig besteht für die/den Auszubildende/-n und den Betrieb die Option, nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Ausbildung diese fortzusetzen und einen weiteren Berufsabschluss zu erlangen (siehe Grafik DQR, Stufen 3–4).

Gut hinschauen!



Duldung



Gestattung



Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

7 **Master Professional:**
Betriebswirt/-in u. a.

6 **Bachelor Professional:**
Meister/-in u. a.

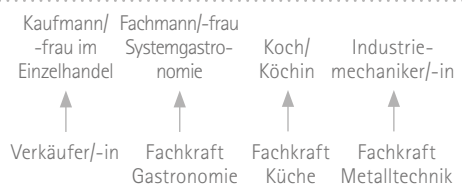
5 **Berufsspezialist/-in:**
Fachberater/-in u. a.

4 **Ausbildungsberufe**
3- und 3½-jährig

3 **Ausbildungsberufe**
2-jährig

2 **Einstiegsqualifizierung,**
Berufsfachschule

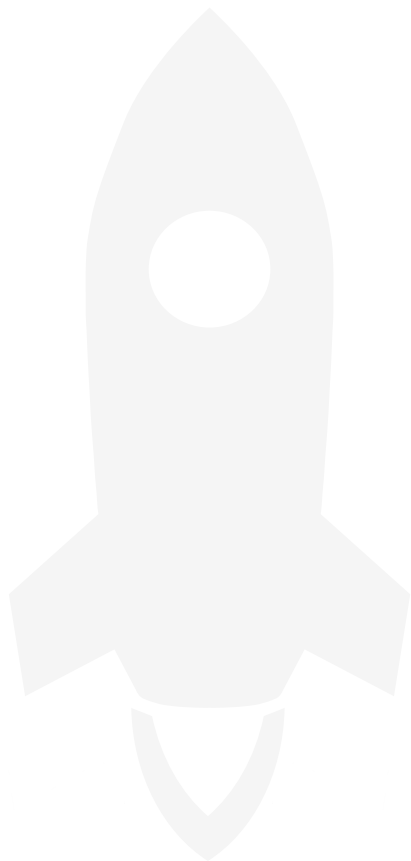
1 **Berufsausbildungsvorbereitung**



Gut zu wissen



Mit dem neuen Ausbildungsvertrag für die nächste Stufe (von 3 auf 4) der Ausbildung muss eine neue Ausbildungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.



Weiterqualifizierung im jeweiligen Beruf

Nach der Ausbildung bestehen vielfältige Möglichkeiten, sich beruflich zu qualifizieren. In dem bundesweit einheitlichen System der gestuften Weiterbildung kann über Abschlüsse wie Fachmeister/-in und Industriemeister/-in Fachwirt/-in sowie Fachkaufleute (Bachelor-Niveau) und die aufbauenden Betriebswirte/ Betriebswirtinnen (Master-Niveau) der Aufstieg zu höchsten Führungsaufgaben gelingen. Bei Fragen zur Weiterqualifizierung nehmen Sie Kontakt zu den Bildungsberater/-innen Ihrer IHK auf.

Tipp



*Aufstiegs-BAföG, Aufstiegsstipendium, Bildungskredit – wer sich als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Existenzgründer weiterbilden möchte, kann vielfältige Förderprogramme nutzen.
Mehr Infos hier:*

[ihk-muenchen.de/de/Service/fachkraefte-sichern/Weiterbildung/](https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/fachkraefte-sichern/Weiterbildung/)

Gemeinsam kann so der jeweilige Qualifizierungsbedarf in Ihrem Unternehmen ermittelt werden:

- Welche Qualifikationen brauchen Ihre Mitarbeiter/-innen heute und in Zukunft?
- Wo gibt es passende Weiterbildungsangebote?
- Welche Fördermöglichkeiten bestehen?

Einen ersten Überblick u.a. gibt das Weiterbildungs-Informationssystem (WIS) der IHK-Organisation unter: [wis.ihk.de](https://www.wis.ihk.de)

Individuelle und gezielte Beratung z.B. zu Chancen am Arbeitsmarkt und den spezifischen Anforderungen im Unternehmen leisten bayernweit auch „Weiterbildungsinitiator/-innen“. Mehr über Beratungsleistung und eine regionale Übersicht gibt es hier:

kommweiter.bayern.de/inspiration-information/beratung/

Weitere Informationen

Das **Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge** (NUIF) unterstützt Betriebe aller Größen, Branchen und Regionen, die geflüchtete Menschen und Neuzugewanderte beschäftigen oder sich ehrenamtlich engagieren wollen. Dazu hat das Netzwerk eine Vielzahl von Ratgebern, Übersichten und Webinaren zu Förderangeboten, Rechtsgrundlagen und interkulturellen Themen erstellt:

unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Die **IHK Foreign Skills Approval** (IHK FOSA) ist das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Sie nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und vergleicht, inwieweit ausländische Berufsqualifikationen mit entsprechenden deutschen Berufsabschlüssen als gleichwertig eingestuft werden können:

ihk-fosa.de

Das **BQ-Portal** bietet Ihnen eine Plattform mit Informationen zu den Berufsbildungssystemen und Berufsqualifikationen der Herkunftsländer, die Ihnen dabei helfen, sich selbst ein besseres Bild von den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen Ihrer Bewerber/-innen um Ausbildungsplätze zu machen:

bq-portal.de

Informieren, beraten, vernetzen: Unter diesem Motto entwickeln und etablieren **KAUSA-Servicestellen** an 30 Standorten regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, junge Geflüchtete und Neuzugewanderten sowie Eltern in Ausbildungsfragen zu unterstützen. Hier finden Sie die nächste **KAUSA-Servicestelle** in Ihrer Region:

kausa-bayern.de

Die digitale Plattform „**Integreat**“ versorgt neuzugewanderte Menschen schnell und einfach mit lokalen Informationen in mehreren Sprachen rund um das Thema Integration.

integreat.app/landing/de

Informationen zu den geförderten Berufssprachkursen für Azubi vom Bundesamt für Migration und Flucht finden Sie hier:

bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AzubiBSK/azubi-bsk-node.html

Die bundesweite Initiative „**VerAplus**“ ist ein Senior Experten Service (SES) zur Verbesserung von Ausbildungserfolgen. Das Coachingprogramm richtet sich an alle, die während der Ausbildung und Berufsvorbereitung Hilfe benötigen:

vera.ses-bonn.de

Der **Bayerische Flüchtlingsrat** setzt sich als überparteilicher und überregionaler Dachverband für die Rechte von Flüchtlingen und Neuzugewanderten ein und unterstützt u.a. durch Rechtsberatungen, Einzelfallhilfen und diverse Projekte:

fluechtlingsrat-bayern.de

Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften

regierung.mittelfranken.bayern.de/service/zentrale_stelle_einwanderung_fachkraefte/index.html

Weiterführende Links

Einstellungstests

testsysteme.de/online-tests

christiani.de

Mathematikaufgaben

de.serlo.org/mathe/deutschland/bayern/mittelschule

Abschlussprüfungen der Mittelschulen oder Quali-Prüfungen

mebis.bayern.de/infoportal/pruefungsarchiv/pruefungsarchiv-kurzeinfuehrung

Übersicht Ansprechpersonen der IHKs in Bayern

Sie haben Fragen rund um das Thema Ausbildung von Geflüchteten und Neuzugewanderten?
Sprechen Sie uns an!

Vom Freistaat geförderte
Integrationsberaterteams:

IHK zu Coburg

Merouane Qsiyer

☎ +49 9561 7426-793

@ merouane.qsiyer@coburg.ihk.de

🌐 coburg.ihk.de

IHK für München und Oberbayern

Integrationsteam

☎ +49 89 5116-0

@ integration@muenchen.ihk.de

🌐 ihk-muenchen.de/integration

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Susanne Wagner

☎ +49 911 1335-1225

@ integrationsberatung@nuernberg.ihk.de

🌐 ihk-nuernberg.de/integrationsberatung-arbeitgeber

IHK Schwaben

Ibrahim Rahimi

☎ +49 821 3162-1411

@ ibrahim.rahimi@schwaben.ihk.de

🌐 schwaben.ihk.de



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

IHK Aschaffenburg

Gewerblich technische Berufe:

Patrik Schild

☎ +49 6021 880-143

@ schild@aschaffenburg.ihk.de

kaufm. Berufe:

Michael Grellert

☎ +49 6021 880-142

@ grellert@aschaffenburg.ihk.de

🌐 ihk.de/aschaffenburg

IHK für Niederbayern in Passau

Michael Pangratz

☎ +49 851 507-270

@ michael.pangratz@passau.ihk.de

🌐 ihk-niederbayern.de

IHK für Oberfranken Bayreuth

Matthias Rank

☎ +49 921 886-176

@ rank@bayreuth.ihk.de

🌐 bayreuth.ihk.de

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

☎ +49 941 5694-0

@ ausbildungsberatung@regensburg.ihk.de

🌐 ihk-regensburg.de

IHK Würzburg-Schweinfurt

☎ +49 931 4194-500

@ ausbildung@wuerzburg.ihk.de

🌐 wuerzburg.ihk.de

Impressum

Verleger und Herausgeber:

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK) e. V.

Vorstand: Dr. Eberhard Sasse und Dr. Manfred Göbl

Max-Joseph-Straße 2

80333 München

☎ 089 5116-0

@ info@bihk.de

🌐 bihk.de

Ansprechpartnerinnen:

Petra Kremer, IHK für München und Oberbayern

Stefanie Gutzeit, IHK für München und Oberbayern

Autorinnen:

Petra Kremer und Stefanie Gutzeit, IHK für München und Oberbayern

Gestaltung:

Ideenmühle GmbH, Eckental

Bildnachweis:

Titel: AdobeStock © Zaho Jjankang (HG Himmel und Bäume) + AdobeStock © sodafish visuals (Schilder) + Fotolia © Africa Studio + iStock © SensorSpot + iStock © m-imagephotography / Seite 4 Fotolia © Africa Studio + iStock © SensorSpot + iStock © m-imagephotography + AdobeStock © paulaphoto / Seite 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 25, 30 und 31 Grafiken „Ausweise“ nach Vorlagen des Netzwerks Unternehmen integrieren Flüchtlinge / Seite 3, 5, 13, 15, 17, 23 und 28 Fotolia © svetlanais (Struktur Notizzettel) + Fotolia © voinsveta (Form Notizzettel) / Seite 10 AdobeStock © Robert Kneschke Seite 12 Composing AdobeStock © DrobotDean+pixelstock / Seite 16 © IHK Coburg / Seite 20, 21 und 22 Fotolia © kebox (Struktur hinter Personen), vektorstock © longquattro / (Flecken/Punkte hinter Personen und Grafik) / Seite 22 Fotolia © Africa Studio + iStock © m-imagephotography + AdobeStock © paulaphoto / Seite 24 + 25 AdobeStock © pressemaster / Seite 27 AdobeStock © auremar / Seite 32 AdobeStock © tomeru

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen e.K.

Stand: Februar 2025

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Trotz eingehender Prüfung aller geltenden gesetzlichen Regularien können Regelungen abweichen oder sich ändern. Wir können daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in der Publikation aufgeführten Informationen übernehmen.



Industrie- und Handelskammern
in Bayern